



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Gut vorbereitet ins neue Schuljahr - BLLV-Lieblingstage wieder zu bestellen

Mit den neuen „Lieblingstagen“ in Ihrer Tasche sind Sie für das Schuljahr 2025/26 bestens gerüstet! Der A4-Lehrkräftekalender hilft Ihnen, auch in turbulenten Zeiten den vollen Überblick zu behalten – von Schulwochen über Noten- bis hin zu Klassenlisten.

Das Motto des diesjährigen Kalenders ist „künstliche Intelligenz“, welches sich auch im Design widerspiegelt. Der Kalender wird in nachhaltigem Recyclingpapier angeboten, da auch wir unseren Beitrag zum Umweltschutz leisten möchten.

Ebenfalls können Sie Ihren Lieblingstage-Lehrkräfteplaner noch besser nach Ihren Bedürfnissen und Ihrem Geschmack gestalten! Es gibt ein Angebot an zusätzlichen Listen und Inhalten zum Ausdrucken und Einkleben. Wir stellen Ihnen nützliche Listen und Zusatzseiten aus den „Lieblingstagen“ zum Download zur Verfügung. Die Schüler- sowie die Klassenlisten im PDF-Format können Sie außerdem praktischerweise direkt am PC mit den Namen ausfüllen und ausdrucken. Dann einfach an die gewünschte Stelle einlegen oder auf eine nicht benötigte Seite (wie z.B. einer der Notizseiten) einkleben und schon ist Ihr „Begleiter durch das Schuljahr“ noch besser auf Sie zugeschnitten!

Jetzt gleich bestellen: <https://junger.bllv.de/projekte/lieblingstage-2025/26>

Die Pflicht des Beamten zum „Ungehorsam“ - Remonstrationsverfahren

Immer wieder stellt sich die Frage, ob Anordnungen einer Vorgesetzten/eines Vorgesetzten stets befolgt werden müssen. Festzustellen ist: „Blinden“ Gehorsam gibt es in keinem Fall!

Auf der einen Seite steht als unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes Staatsverwaltungssystem das Weisungsrecht der Vorgesetzten und die Gehorsamspflicht der Beamtinnen und Beamten. Auf der anderen Seite steht die persönliche Verantwortung der Beamtinnen und Beamten für ihr hoheitliches Handeln (§ 36 Abs. 2 BeamtStG). Im Aufeinandertreffen von Gehorsamspflicht einerseits und persönlicher Verantwortung zeigt sich das im Konfliktfall entstehende Spannungsverhältnis. Aufgelöst werden kann dieses durch das Instrument der Remonstration (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG).

Im Zusammenhang mit der Weisungsgebundenheit ist keinesfalls „blinder“, sondern vielmehr ein „mitdenkender“ Gehorsam gefragt. Grundsätzlich gilt, dass Weisungen von Vorgesetzten verbindlich sind und von Beamtinnen und Beamten beachtet werden müssen. Allerdings sind diese berechtigt und – insbesondere auch aufgrund ihrer Beratungs- und Unterstützungspflicht – verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Anordnung zu hinterfragen und auch nachzuprüfen. Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlung handelt es sich im Übrigen um eine Rechtspflicht. Von der beamtenrechtlichen Verantwortung kann sich der Beamte/die Beamtin nur durch die Remonstration befreien (§ 36 Abs. 2 BeamtStG). Somit verfolgt die Remonstration einem doppelten Zweck: Sie stellt nicht nur ein Recht des Beamten dar,

die Verantwortlichkeit für dienstliche Handlungen zu klären, sondern beinhaltet auch die Pflicht des Beamten, dem Vorgesetzten die nochmalige Überprüfung seiner dienstlichen Anordnung zu ermöglichen.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Handlung sind unverzüglich auf dem Dienstweg im Rahmen der Remonstration geltend zu machen. Diese müssen an die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbaren Vorgesetzten herangetragen werden und bedürfen keiner besonderen Form (schriftlich, mündlich, telefonisch, E-Mail). Erhält dieser die Anordnung aufrecht und bleiben die Bedenken bestehen, so muss sich die Beamtin/der Beamte an die nächsthöhere, vorgesetzte Stelle wenden. Bestätigt diese wiederum die Anordnung, so muss die Beamtin/der Beamte die Ihr/ihm aufgetragene Weisung ausführen (Art. 36 Abs. 2 Satz 3). Damit greift wieder die Gehorsamspflicht, wobei nun die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Handlung ausschließlich bei den Vorgesetzten liegt.

Grenzen der Weisungsgebundenheit sind dann erreicht, wenn im Zusammenhang mit dem aufgetragenen Verhalten eine Strafhandlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Verletzung der Menschenwürde einhergehen würde. In einem solchen Fall wäre die Beamtin/der Beamte nicht nur von seiner Ausführungspflicht befreit, es bestünde gar ein absolutes Ausführungsverbot!

(BBB-Nachrichten März/April 2025)

Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über das Schulkonto

Bereits im Jahr 2020 wurden neue Möglichkeiten geschaffen, die finanzielle Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über ein Schulkonto abzuwickeln. Im Jahr 2023 wurden diese Regelungen erneut ausgeweitet. Nun können nach den Vollzugshinweisen zur Verwaltung von Schulkonten (Anlage zum KMS vom 04.05.2023) auch Elternbeiratstätigkeiten über ein solches Konto abgerechnet werden. Hintergrund ist der, dass der Elternbeirat – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig ist und somit kein eigenes Vermögen haben kann.

Bisher konnten und sollten staatliche Schulkonten für die Schülermitverantwortung, Schülerzeitungen und Schülerfirmen sowie für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (z.B. für Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Wandertage, Verpflegung im Rahmen des Ganztags, Kopiergeld für Arbeitsblätter usw.) eingerichtet werden.

Der BLLV-Mittelfranken erläutert in seinem Sonder-Info vom Juli 2023 ausführlich die aktuellen Regelungen für die Einrichtung von Schulkonten. Sie finden die detaillierten Ausführungen auf unserer Homepage unter www.mittelfranken.bllv.de.

Berücksichtigung pflegebedürftiger Angehöriger in der Besoldung

Wer einen zu pflegenden Angehörigen mit mindestens der Pflegestufe 2 nicht nur vorübergehend in der eigenen Wohnung aufgenommen hat, wird auf Antrag nach der Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile anstelle der Stufe V oder L der Stufe 1 zugeordnet. Das bedeutet, dass sich die Besoldung bis zu 250 € brutto monatlich erhöhen kann. Eine rückwirkende Erhöhung kommt nicht in Betracht. Gleiches gilt für Versorgungsempfänger. Gerade hier kommt es häufig vor, dass der Lebenspartner mit mindestens Pflegegrad 2 zu Hause betreut wird. Wenden Sie sich in solchen Fällen bitte an das für Sie zuständige Landesamt für Finanzen.